

Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Glauchau

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen durch Vereine, freie Sportgruppen und Privatpersonen ohne Begründung einer Rechtsverpflichtung für die Stadt Glauchau (im Folgenden "Stadt" genannt) und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

§ 2 Benutzung der Turn- und Sporthallen

- (1) Die Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen ist nur nach erfolgter Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Stadt, mit der diese Ordnung anerkannt wird, möglich.
- (2) Der durch die Stadt aufgestellte Hallenverteilungsplan ist für alle Benutzer verbindlich.
- (3) Veranstaltungen müssen bis spätestens 14 Tage vorher bei der Stadt schriftlich beantragt werden.
- (4) Während der gesamten Sommerferien und während der Weihnachtsferien sind die Hallen geschlossen, sofern nicht eine Sonderregelung mit der Stadt getroffen wird.
- (5) Wird eine Halle für den Unterricht oder für eine Sonderveranstaltung der Schulen oder für sonstige Zwecke der Stadt benötigt, so hat der nach dem Verteilungsplan nutzende Verein nach vorheriger Benachrichtigung die Halle wieder zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch des Vereins auf Bereitstellung der Halle an einem anderen Abend oder auf eine andere Halle besteht nicht.

§ 3 Verhalten der Benutzer

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Turn- und Sporthallen und die dazu gehörigen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und im gesamten Hallenbereich Sauberkeit und Ordnung zu halten.
- (2) Turn- und Sporthallen dürfen nach Ablage der Straßenschuhe nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht abfärben.
- (3) In den städtischen Turn- und Sporthallen besteht Rauchverbot.
- (4) Alkoholische Getränke dürfen in den städtischen Turn- und Sporthallen nicht getrunken bzw. verabreicht werden, alkoholfreie Getränke nur in den Umkleideräumen.
- (5) Abfälle aller Art sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

§ 4 Behandlung der Turn- und Sportgeräte

- (1) Turngeräte sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Sie sind nach Beendigung der Übung an die Gerätestandplätze zurückzubringen. Es ist untersagt, Schulturngeräte ohne vorherige Zustimmung der Stadt aus dem Hallenbereich zu entfernen.
- (2) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen, Barrenholme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
- (3) Klettertaue dürfen nicht verknotet, Matten nicht über den Boden geschleift und schwingende Geräte (z.B. Ringe, Schaukelreckstangen) nur von einer Person benutzt werden.
- (4) Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.

§ 5 Aufsicht

- (1) Der Vereinsvorstand bzw. die Übungsleiter bzw. die verantwortlichen Personen einer einmaligen Veranstaltung übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung dieser Ordnung durch alle Nutzer. Sie ist von dem vorstehend benannten Personenkreis oder dem Vereinsvorsitzenden allen Nutzern bekannt zu geben und von ihnen zu beachten.
- (2) Bei den regelmäßigen Trainingseinheiten muss mindestens ein verantwortlicher Übungsleiter über 18 Jahre anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Sporthalle und reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- (3) Bei der Durchführung von einmaligen Veranstaltungen müssen mindestens 2 verantwortliche Personen über 18 Jahre anwesend sein.
- (4) Der Übungsleiter bzw. die verantwortlichen Personen einer einmaligen Veranstaltung haben die Halle und ihre Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend in dem in jeder Halle ausliegenden Hallenbuch zu vermerken. Schadhafte Anlagen, Geräte usw. dürfen nicht benutzt werden.
- (5) Der Übungsleiter bzw. die bei einmaligen Veranstaltungen benannten verantwortlichen Personen haben als Letzte die Halle zu verlassen und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle zu überzeugen.

§ 6 Schließdienst

- (1) Dem Übungsleiter bzw. einer verantwortlichen Person einer einmaligen Veranstaltung wird ein Schlüssel der Turn- und Sporthalle übergeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nicht gestattet. Der für den Schlüssel Verantwortliche haftet der Stadt für die Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe der Schlüssel ergeben. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist der Stadt sofort anzuzeigen. Die Herstellung eines Zweitschlüssels ist nicht gestattet.

- (2) Der Benutzer haftet dafür, dass die Turn- und Sporthalle von dem vorstehend benannten Personenkreis ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass kein Unbefugter das Gebäude betritt.
- (3) Während der Trainingseinheiten ist die Halle zu verschließen.
- (4) Die Benutzung des Schlüssels sowie das Betreten der Turn- und Sporthallen darf nur zu den vereinbarten Zeiten erfolgen.
- (5) Die Schlüssel sind nach Ablauf der Benutzungsberechtigung an die Stadt zurückzugeben.

§ 7 Besichtigungs-, Zutritts- und Hausrecht

Vertretern der Stadt bzw. dem Direktor der Schule, dem die städtische Turn- und Sporthalle zugeordnet ist, ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Weisungen zur Einhaltung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Verpflichtungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der städtischen Turn- und Sporthallen und deren Einrichtungen werden folgende Nutzungsentgelte festgesetzt:

- (1) Für die im nachfolgenden genannten städtischen Turn- und Sporthallen beträgt das Nutzungsentgelt für den laufenden Trainings- und Spielbetrieb pro Stunde 7,00 € (0,5 Stunden = 3,50 €).
Turnhalle der Sachsenalleeschule / Turnhalle der Wehrdigschule / Turnhalle der Rosariumschule /
Turnhalle Niederlungwitz / Jahn-Turnhalle (große Halle)
- (2) Für die im nachfolgenden genannten städtischen Turn- und Sporthallen beträgt das Nutzungsentgelt für den laufenden Trainings- und Spielbetrieb pro Stunde 5,00 € (0,5 Stunden = 2,50 €).
Turnhalle Gesau / Jahn-Turnhalle (kleine Halle)
- (3) Bei Sonderveranstaltungen u. einmaligen Nutzungen werden bei einer Nutzungsdauer bis zu 5 Stunden 50,00 € in Rechnung gestellt. Für jede weitere Stunde sind 7,50 € zu entrichten.
- (4) Sämtliche Entgelte werden bei regelmäßiger Benutzung auf der Grundlage des Hallenbelegungsplanes in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Sonderveranstaltungen und einmaligen Nutzungen wird das Entgelt nach Erhalt der Zahlungsaufforderung der Stadt fällig.

§ 9 Haftung

- (1) Personenschäden, die bei der Nutzung der Halle entstehen, gehen nicht zu Lasten der Stadt. Jeder Benutzer sollte über seine Organisation unfall- und haftpflichtversichert sein.
- (2) Schäden, welche durch die unsachgemäße Benutzung der Turnhalle und ihrer Einrichtungen, der Turn- und Sportgeräte sowie des Schulgrundstückes entstehen, sind der Stadt durch die Benutzer zu ersetzen. Der Verein bzw. die Übungsleiter bzw. die verantwortlichen Personen einer einmaligen Veranstaltung und die Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Unterhaltung der Gebäude und der Geräte ist Angelegenheit der Stadt. Insoweit haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Schadenersatzansprüche der Nutzer gegenüber der Stadt wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars, sind - ausgenommen bei Vorsatz - ausgeschlossen.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich, die Stadt von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Turn- und Sportstätten erhoben werden. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
- (6) Die Stadt gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.

§ 10 Entzug der Benutzungsberechtigung

Verstoßen Benutzer schwerwiegend und wiederholt gegen diese Ordnung, so kann ihnen die Berechtigung zur weiteren Benutzung der Halle entzogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 25.04.2002 in Kraft.
Sie setzt die am 01.12.1990 beschlossenen "Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen" sowie die am 10.09.1992 beschlossenen "Allgemeinen Bedingungen der Stadt Glauchau für die eigenverantwortliche Nutzung der Turn- und Sporthallen" außer Kraft.